



Satzung der Kommunalen Wählergemeinschaft Ottendorf

§ 1 Name und Zweck

Die Kommunale Wählergemeinschaft in der Gemeinde Ottendorf (KWG) ist ein Zusammenschluss von Wahlberechtigten (Wählergruppe). Sie will ihr Programm in der Gemeinde verwirklichen. Sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Erträge oder auf das Vermögen der Kommunalen Wählergemeinschaft. Gegebenenfalls vorhandene Überschüsse aus der Arbeit sollen ausschließlich und unmittelbar den satzungsgemäßen Aufgaben dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied können alle unbescholtenen Personen werden, die in der Gemeinde wahlberechtigt sind (§3 GKWG). Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Über letzteren entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die für eine andere Wählergruppe oder Partei bei einer Gemeindevahl kandidieren, verlieren dadurch automatisch ihre Mitgliedschaft in der KWG.

§ 4 Beiträge

Die KWG kann von ihren Mitgliedern nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung Beiträge erheben, die ausschließlich den satzungsmäßigen Zwecken zustatten kommen dürfen.

§ 5 Organe

Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Beide werden vom Vorsitzenden oder im Behinderungsfalle einem seiner Stellvertreter einberufen. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder muss die Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, und zwar dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Schriftführer/Kassenwart. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Statt einer/s Vorsitzenden und einer/s Stellv. Vorsitzenden kann eine gleichberechtigte Doppelspitze gebildet werden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand erweitert werden. Der Vorsitzende oder im Behinderungsfalle sein Stellvertreter vertreten die KWG gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.01.1974 und vom 11.01.1982 wurde der Vorstand jeweils um einen Beisitzer erweitert.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt möglichst einmal jährlich zusammen und wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit:

1. den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren wie folgt:

in jedem geraden Jahr:

den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, bei einer Doppelspitze umschichtig je eine/einen der beiden,

den Schriftführer/Kassenwart bzw. die Schriftführerin/Kassenwartin

in jedem ungeraden Jahr:

den stellv. Vorsitzenden bzw. die stellv. Vorsitzende, bei einer Doppelspitze umschichtig je eine/einen der beiden,

den 1. Beisitzer bzw. Beisitzerin

den 2. Beisitzer bzw. Beisitzerin

2. zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren:

Einen in jedem geraden Jahr, einen in jedem ungeraden Jahr

Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse der KWG und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

3. die Kandidaten bzw. Kandidatinnen für die bevorstehende Gemeindevahl aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung

4. Sie beschließt die Mitgliedsbeiträge

5. Sie beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern

Die Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

§ 8 Ladungsfristen

Die Ladungsfrist beträgt für Vorstandssitzungen 7 Tage und für Mitgliederversammlungen 10 Tage (Datum des Poststempels).

§ 9 Tagesordnung

Bei Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen muss die Tagesordnung schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Auflösung

Die Kommunale Wählergemeinschaft kann sich auflösen, wenn eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, die Auflösung mit drei Viertel der Anwesenden beschließt. Im Fall der Auflösung geht das Vermögen der KWG an eine Einrichtung über, die ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgt oder an die Gemeindeverwaltung.